

**Stellung-
nahme**
Nr.: 5641153
1. Ausfertigung

Auftraggeber: wie Adressat

Auftrag vom: 05.03.2004

Inhalt des Auftrages: Bewertung des Schädlingsbekämpfungsmittels
„SCRABEND“

Eingang der Proben: 05.03.2004 und 07.07.2004

Untersuchungszeitraum: -

Anzahl der Anlagen -

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf das untersuchte Probenmaterial.
Jede Veröffentlichung - auch in Kürzung oder Auszug - bedarf der vorherigen Zustimmung der LGA

H:\Datad\PlZps\Zpscpr\5641153

LGA QualiTest GmbH • Tillystraße 2 • 90431 Nürnberg • <http://www.lga.de>
Tel (09 11) 6 55-5732 • Fax (09 11) 6 55-5739 • eMail: Rosemarie.Kupfer@lga.de

Seite 1 von 3
Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 20544
Geschäftsführer: Peter Röckl, Hans-Hermann Ueffing
Ein Unternehmen der LGA® - Gruppe
(LGA - Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Mit Schreiben vom 01.03.2004 erhielt die LGA QualiTest GmbH die Zusammensetzung des Schädlingsbekämpfungsmittels „SCRABEND“ zur Verfügung gestellt, das für den Gastronomiebereich als Kakerlakenmittel eingesetzt werden soll.

Laut Auftrag sollte begutachtet werden, ob es sich dabei um ein Mittel handelt, das für Menschen und Tiere unbedenklich ist und in lebensmittelverarbeitenden Betrieben eingesetzt werden kann.

Das Mittel soll unter dem Aktenzeichen 10354889.0 patentrechtlich geschützt werden. Aus der Produktbeschreibung für die Patentanmeldung geht hervor, dass es sich um ein Lockmittel unter Zusatz eines Konservierungsmittels handelt, das allerdings in deutlich niedrigeren Konzentrationen bedingt für bestimmte Lebensmittel und Kosmetika eingesetzt werden darf.

Eine erhöhte inhalative, orale oder dermale Aufnahme des Wirkstoffes kann zwar zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, aber nach unserer Einschätzung bestehen keine Bedenken das Mittel in lebensmittelverarbeitenden Betrieben anzuwenden, wenn folgende Vorgaben erfüllt werden:

- Das Mittel darf nicht frei ausgebracht werden.
- Um eine Kontamination von Lebensmitteln weitgehend auszuschließen, muss eine Köderbox verwendet werden, die ein Verstreuen des Mittels soweit als möglich verhindert.

Wir empfehlen auf der Verpackung und auf die Köderbox folgende Kennzeichnungen vorzunehmen:

Hinweise:

- dass die Köderbox an Stellen aufgestellt wird, die für Kinder und Tiere unzugänglich sind.
- dass die Köderboxen nicht in unmittelbarer Nähe von unverpackten Lebensmitteln aufbewahrt werden.
- dass jegliche Kontamination mit Lebensmitteln vermieden werden muss.
- dass kontaminierte Flächen zu reinigen sind.

Die angegebenen Hinweise müssen sich für den Anwender deutlich aus den Text hervorheben. Dies könnte durch das entsprechend groß gedruckte Wort „Achtung“ erfolgen. Auf Aussagen, dass das Produkt völlig harmlos für Mensch und Tier ist, muss sowohl in der Produktbeschreibung als auch in der Werbung verzichtet werden.

Zur Dosierung des Mittels sollte entweder ein Dosierlöffel beigegeben werden oder darauf hingewiesen werden, dass die zum Dosieren eingesetzten Gegenstände nach Gebrauch gründlich zu reinigen sind.

Für den eingesetzten Wirkstoff gibt es keine offizielle Einstufung, die eine Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung zur Folge hätte. Wir empfehlen allerdings dringend die Zusammensetzung des Mittels in der Giftzentrale zu melden.

Abgeklärt werden sollte noch, ob das Produkt unter die Biozidrichtlinie fällt und sich daraus die Anbringung weiterer Kennzeichnungs-elemente ergeben.

Nürnberg, 22.07.2004

LGA QualiTest GmbH
Chemische Produktprüfung



Dr. Dorothee Boeck
Staatl. gepr. Lebensmittelchemikerin
Leiterin Fachgruppe



Sachbearbeiterin:

Dr. Rosemarie Kupfer
Staatl. gepr. Lebensmittelchemikerin

LGA